

**Gesellschaftsvertrag
der
„Tanztheater Wuppertal Pina Bausch GmbH“**

Präambel

Das Tanztheater Wuppertal hat durch seine Aufführungen und durch seine internationalen Gastspiele auf allen Kontinenten weltweiten Ruhm erlangt. Das Werk von Pina Bausch soll nach deren Tod auch zukünftig gemäß Gesellschaftsvertrag mittels aktiver Pflege der authentischen Stücke durch Aufführungen in Wuppertal, internationale Gastspiele sowie künstlerische Produktionen und Projekte mit Bezug auf das Schaffen der Choreographin erhalten, verbreitet und für zukünftige Generationen national und international erfahrbar gemacht werden.

**§ 1
Firma, Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet Tanztheater Wuppertal Pina Bausch GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wuppertal.

**§ 2
Beginn und Dauer der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.

**§ 3
Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist unmittelbar und ausschließlich die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur durch den Betrieb eines Tanztheaters auf gemeinnütziger Basis.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern, insbesondere zur Zusammenarbeit mit vergleichbaren Unternehmen und Einrichtungen und zur Übernahme von Gesellschaftsanteilen innerhalb des Konzerns der Stadt Wuppertal.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977 BGB/1976 S. 613).
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Auf dieses Stammkapital der Gesellschaft hat der Gesellschafter Stadt Wuppertal eine Stammeinlage von 25.000 Euro geleistet.
3. Die Stammeinlage ist bar geleistet.

§ 6 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Angesichts der nationalen und internationalen Relevanz des Ensembles und der hohen Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt eine Abstimmung im Auswahlverfahren mit dem für Kultur zuständigen Ministerium. Die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung soll bei Erstbestellung auf längstens fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
4. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt werden.
5. Die Gesellschafter können die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
6. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. im Verhinderungsfall dessen/deren Vertreter/in vertreten.

§ 8 Zustimmungserfordernisse

1. Die Geschäftsführer bedürfen hinsichtlich ihres Abstimmverhaltens in Organen von Tochterunternehmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
2. Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) die Übernahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung, soweit hierüber nicht die Gesellschafterversammlung selbst entscheidet,
 - b) der Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
 - c) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - d) die Errichtung und die Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - e) die Vornahme von Investitionen, die von der Jahresplanung nicht nur unwesentlich abweichen oder darüber hinausgehen,
 - f) die Übernahme von Bürgschaften, die Aufnahme und Gewährung von Krediten sowie das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und ähnliche Rechtsgeschäfte, soweit diese nicht im Rahmen des üblichen Geschäftsganges der Gesellschaft erforderlich sind,
 - g) die Übertragung von wesentlichen Aufgaben der Gesellschaft auf Dritte, sei es in vertraglicher oder gesellschaftsrechtlicher Form,
 - h) Betriebsänderungen im Sinne des § 111 BetrVG,
 - i) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - j) alle Maßnahmen und Geschäfte, die außerhalb des im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Unternehmensgegenstandes liegen oder den vom Aufsichtsrat festgelegten

Grundsätzen der Geschäftspolitik widersprechen oder die wegen ihrer Bedeutung oder ihres Risikos ein besonderes Gewicht haben (ungewöhnliche Geschäfte).

3. Soweit Rechtsgeschäfte der vorstehenden Art vor Errichtung des Aufsichtsrats vorgenommen werden sollen, bedürfen sie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus dreizehn Mitgliedern besteht, einschließlich des/der Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters/seiner/ihrer Stellvertreterin:
 - a) Die Stadt Wuppertal entsendet sieben Mitglieder. Diese werden vom Rat gewählt und von ihnen muss gem. § 113 GO NRW einer der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein/eine von ihm/ihr vorgeschlagener Beamter bzw. Angestellter /vorgeschlagene Beamtin bzw. Angestellte der Stadt Wuppertal sein.
 - b) Der Rat der Stadt Wuppertal bestellt aus einer von den Beschäftigten der Gesellschaft gewählten Vorschlagsliste drei Arbeitnehmervertreter/Arbeitnehmervertreterinnen als Mitglieder des Aufsichtsrats entsprechend der Vorgaben aus § 108 a GO NRW. Die Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahlVO) ist anzuwenden.
 - c) Das Land NRW, vertreten durch das für Kultur zuständige Ministerium, benennt einen Vertreter/eine Vertreterin als Mitglied des Aufsichtsrats.
 - d) Ein weiteres Mitglied aus dem Kreis weiterer Partner (Förderer, Wissenschaft u.a.) wird auf Vorschlag der Geschäftsführung des Tanztheaters vom Rat der Stadt Wuppertal als Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.
 - e) Der Rat der Stadt Wuppertal bestellt ein weiteres Mitglied auf Vorschlag der Pina Bausch Foundation als Mitglied des Aufsichtsrats.
2. Bei der Besetzung des Aufsichtsrates sind die Vorgaben des Gleichstellungsplans der Stadt Wuppertal und des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz NRW – LGG NRW) zu berücksichtigen.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende sowie den Stellvertreter/die Stellvertreterin. Scheidet der/die Vorsitzende bzw. der Stellvertreter/die Stellvertreterin während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich für den Rest der Amtszeit neu zu wählen.
4. Die Amtsdauer des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Wuppertal. Die Mitglieder des alten Aufsichtsrats führen ihre Geschäfte bis zur Entsendung ihres Nachfolgers/ihrer Nachfolgerin weiter.
5. Der Rat der Stadt Wuppertal kann gemäß §§ 108a Abs. 4 Satz 1, 113 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO NRW den Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen erteilen. Soweit die Stadt Wuppertal das Entsen-

dungsrecht für ein Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausübt, hat sie das Recht, eine weitere Person zu benennen, die als Beobachter an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen kann.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Aufgabe des Aufsichtsrats ist es,
 - a) den künstlerischen Leiter/die künstlerische Leiterin des Tanztheaters zu bestellen und abuberufen, soweit dieser/diese nicht zugleich Geschäftsführer/Geschäftsführerin der Gesellschaft ist,
 - b) die Geschäftsführung zu überwachen; der Aufsichtsrat hat das Recht, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen, soweit dadurch nicht das künstlerische Konzept des Tanztheaters berührt wird,
 - c) Beschlüsse über die Zustimmung von Geschäften zu fassen, soweit der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht,
 - d) den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten,
 - e) eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu beschließen.
2. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 11 Sitzungen des Aufsichtsrats

1. In der ersten Sitzung seiner Amtszeit oder im Falle des Ausscheidens wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und seinen/ihren Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreter. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
2. Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern bzw. wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.
3. Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal jährlich. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
4. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail, Fax) oder mündlich, auch fernmündlich, erfolgen und es kann eine kürzere Frist gewählt werden.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der entsandten Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin anwesend sind. Eine

schriftliche, telegraphische oder fernmündliche Beschlussfassung ist möglich, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats hiermit einverstanden sind.

6. Falls der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig ist, kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
7. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Erklärungen abzugeben.
8. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die baren Auslagen für ihre Aufsichtsrats Tätigkeit ersetzt. Über weitere Vergütungen beschließt die Gesellschafterversammlung.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und dem Gesellschafter unverzüglich zuzuleiten ist.
10. Erklärungen des Aufsichtsrats werden von dem/der Vorsitzenden namens des Aufsichtsrats unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat Tanztheater Wuppertal Pina Bausch GmbH“ abgegeben.

§ 12

Sorgfalts- und Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder

1. Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt § 93 Aktiengesetz sinngemäß. Im Übrigen finden die aktienrechtlichen Vorschriften für den Aufsichtsrat im Rahmen der rechtlichen Grenzen Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt.
2. Vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere Informationen über Personalangelegenheiten sowie Meinungsäußerungen, Beratungsfolgen und -ergebnisse in Aufsichtsratsitzungen sind als vertraulich im vorstehenden Sinn einzustufen und unterliegen der Geheimhaltungspflicht jedes einzelnen Aufsichtsratsmitglieds.
3. Der Aufsichtsrat kann einzelne vertrauliche Inhalte aus der Geheimhaltung durch gesonderte Beschlussfassung entlassen, um die Kommunikation nach außen zu ermöglichen und so dem Informationsbedürfnis von Presse, Belegschaft etc. nachzukommen.

§ 13

Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Ihre Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief, der zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zur Post gegeben sein muss.

2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.

3. Die Gesellschafterversammlung beschließt über

- a) die Berichterstattung über den Ablauf des abgelaufenen Geschäftsjahres,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- c) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
- d) die Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft,
- e) den Wirtschaftsplan,
- f) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- g) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- h) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung,
- i) die Verwendung des Ergebnisses,
- j) den Eintritt weiterer Gesellschafter,
- k) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- l) die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon, die Bestellung eines Nießbrauchs hieran oder andere Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen,
- m) Kapitalerhöhungen,
- n) die Auflösung der Gesellschaft.

wobei die Beschlüsse nach Buchst. h) bis n) einstimmig gefasst werden müssen.

4. Für außerordentliche Gesellschafterversammlungen kann in dringenden Fällen die Einberufungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.

§ 14

Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr 100% des Stammkapitals vertreten sind. Ergibt sich eine Beschlussunfähigkeit, so ist unter Einhaltung der gleichen Form- und Fristvorschriften und mit gleicher Tagesordnung eine zweite Versammlung einzuberufen, die in

jedem Falle beschlussfähig ist; die Einberufungsfrist kann in diesen Fällen auch ohne Vorliegen eines dringenden Falles auf eine Woche abgekürzt werden.

2. Beschlüsse der Gesellschafter können auch im Wege schriftlicher Telekommunikation erfolgender Abstimmung gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter sich hiermit einverstanden erklären. Über das Ergebnis einer solchen Abstimmung sind die Gesellschafter unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
3. Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst, wobei je 50 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren.
4. Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die gefassten Beschlüsse anzugeben sind; die Niederschrift ist von allen Teilnehmern an der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben.
5. Die Gesellschafter können sich in den Gesellschafterversammlungen durch einen anderen Gesellschafter oder durch kraft Gesetzes zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Personen vertreten lassen; eine Vertretung durch andere Personen ist nur zulässig, wenn die übrigen Gesellschafter der Vertretung zustimmen. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht zu legitimieren.
6. Ein Gesellschafter, der bei der Beschlussfassung anwesend war, kann Beschlüsse der Gesellschafter nur innerhalb eines Monats seit Beschlussfassung, sonst innerhalb eines Monats nach Zustellung des Protokolls durch Klage anfechten.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 16 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflicht

1. Die Geschäftsführung stellt bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt diese der Gesellschafterversammlung vor. Der Wirtschaftsplanung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und diese dem Wirtschaftsplan beizulegen. Alle wesentlichen Planansätze sind mit Erläuterungen zu versehen, die es einem sachkundigen Dritten erlauben, die Ansätze nachzuvollziehen.
2. Die Geschäftsführung hat nach § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW in Verbindung mit § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin vorzulegen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Nach Prüfung ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
3. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

4. Die Gesellschaft veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge von Geschäftsführung und Aufsichtsrat gemäß der Neufassung des § 108 GO NRW durch das Transparenzgesetz NRW.
5. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches. § 108 Abs. 2 Nr. 1 lt. c) GO NRW bleibt unberührt.
7. Die Geschäftsführung hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig den Jahresabschluss und Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.
8. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln. Die Gesellschaft kann im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden und/oder Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammeln.
9. Die Geschäftsführung erstellt für jedes abgelaufene Quartal innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht an den Aufsichtsrat, in dem die quartalsanteiligen Planvorgaben den tatsächlichen Quartalsergebnissen gegenübergestellt werden. Wesentliche Abweichungen sind besonders hervorzuheben und zu erläutern. Ein Exemplar des Berichtes wird dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal zeitgleich zur Verfügung gestellt.

§ 17

Rechnungsprüfung

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten. Die Gesellschafter erhalten den Prüfbericht des Abschlussprüfers. Die Organe der Gesellschaft können auch außerordentliche Prüfungen durchführen lassen.
2. Unabhängig von den Prüfungen nach Ziffer 1 prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal, dem im Übrigen die Rechte nach § 54 i.V.m. § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt werden, die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gemäß der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18

Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann nur mit Zustimmung aller Gesellschafter aufgelöst werden. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile sowie den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Wuppertal zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu nutzen hat.

§ 19
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden auf Veranlassung der Gesellschaft in der ortsüblichen Tagespresse und im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Stadt Wuppertal entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal und, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 20
Allgemeine Vorschriften

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen aller Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz nicht eine notarielle Beurkundung vorsieht.
2. Sind einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, bei der Schaffung einer rechtswirksamen Satzungsbestimmung mitzuwirken, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Satzungsbestimmung am nächsten kommt.
3. Die Gesellschaft beachtet die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz NRW – LGG NRW).